

§ 13 BergtechAusbV — Prüfungsbereich „Bergbautechnik und Bergrecht“

Verordnung über die Berufsausbildung zum Bergbautechnologen/zur Bergbautechnologin
Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Im Prüfungsbereich „Bergbautechnik und Bergrecht“ soll der Prüfling darstellen, dass er in der Lage ist,

1. bergbautechnische und bergbaulogistische Arbeitsabläufe zu planen und abzustimmen,
2. technische und organisatorische Schnittstellen festzulegen,
3. technische Unterlagen anzuwenden,
4. sicherheitstechnische Anforderungen bei der Herstellung, Unterhaltung und Verwahrung von Grubenbauen zu berücksichtigen,
5. Rohstoffe zu gewinnen,
6. Grubenbaue zu bewettern und zu klimatisieren,
7. Arbeitsergebnisse zu kontrollieren und zu bewerten,
8. Transport- und Fördermittel auszuwählen und einzusetzen,
9. Fahrung unter Berücksichtigung der Arbeitssicherheit zu gestalten und durchzuführen,
10. bei bergbautechnischen und bergbaulogistischen Prozessen Gefährdungen zu analysieren und zu dokumentieren,
11. Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Umwelt- und Gesundheitsschutz zu ergreifen und
12. Gesetze und Verordnungen des Bergrechtes anzuwenden.

(2) Der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten.

(3) Die Prüfungszeit beträgt 120 Minuten.

Zitiervorschlag: § 13 BergtechAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BergtechAusbV/13>